

02.12.22

Wi - EU

Beschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits vom 30. Oktober 2016

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 73. Sitzung am 1. Dezember 2022 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zu dem Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits vom 30. Oktober 2016 – Drucksachen 20/3443, 20/4731** – die beigefügte Entschließung unter Buchstabe b auf Drucksache 20/4731 angenommen.

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Regierungskoalition hat sich auf eine ambitionierte Handelsagenda geeinigt. Mit diesem neuen Fahrplan für Handel und Außenwirtschaft sollen die Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dass sich der deutsche und europäische Außenhandel diversifizieren kann – auf eine faire und regelbasierte Art und Weise – und Arbeitsplätze in Europa geschaffen werden können. Gerade angesichts der aktuellen Krisen müssen die Möglichkeiten geschaffen werden, um Abhängigkeiten von einzelnen Ländern zu reduzieren. Vor allem mit Ländern, mit denen wir grundlegende Werte der liberalen Demokratie teilen, wollen wir Kooperation und Handel intensivieren.

Mit der Handelsagenda setzt die Regierungskoalition ein klares Zeichen für höhere Resilienz durch mehr Handel. In Zeiten gestörter Lieferketten stärken wir die Wirtschaftsbeziehungen zu unseren Partnern rund um den Globus. Für die deutsche Wirtschaft gilt es, stabile Lieferketten, Diversität in den Absatz- und Beschaffungsmärkten, die Vermeidung von wirtschaftlichen Klumpenrisiken, eine sichere Rohstoffversorgung und den Aufbau von neuen Energiepartnerschaften zu schaffen.

Wir begrüßen den Abschluss des Handelsabkommens zwischen der EU und Neuseeland und darin den Bezug auf die Klima- und Nachhaltigkeitsaspekte (Trade and Sustainable Development (TSD)-Standards). Der Bundestag begrüßt, dass die Bundesregierung parallel zum Ratifikationsgesetzgebungsverfahren in Gesprächen auf EU-Ebene und im Einklang mit der institutionellen Rolle der EU-Kommission mit der kanadischen Regierung die Verabschiedung einer Interpretationserklärung des Gemischten CETA-Ausschusses auf den Weg gebracht hat, um das Risiko der missbräuchlichen Anwendung der materiell-rechtlichen Schutzstandards im Bereich Investitionsschutz und bei der regulatorischen Kooperation zu begrenzen.

Die EU hat über eine Reform zur Modernisierung des Energiecharta-Vertrages verhandelt. Das Verhandlungsergebnis hat die Erwartung der Regierungsfractionen, wie sie sie in der Handelsagenda festgehalten hat, nicht ausreichend erfüllt, was auch auf das unzureichende Verhandlungsmandat der Kommission zurückzuführen ist. Die Ergebnisse bleiben hinter den deutschen und europäischen Vorstellungen zur Erreichung der Klimaneutralität (insbesondere der Anpassung an das Pariser Klimaabkommen) sowie einer technologieoffenen Ausgestaltung des Investitionsschutzes im Energiecharta-Vertrag zurück. Daher soll die Bundesrepublik Deutschland – wie es unsere europäischen Partner Frankreich, die Niederlande, Spanien oder Polen bereits durchgeführt oder angekündigt haben – zügig und zeitgleich mit dem Ratifikationsgesetz für CETA vom Energiecharta-Vertrag zurücktreten. Spätestens der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die damit einhergehenden geopolitischen Auswirkungen haben offengelegt, dass wir unseren Handel und Dienstleistungsaustausch weiter diversifizieren sollten. Deswegen sollen nicht nur die Beziehungen zu Kanada, sondern auch die Zusammenarbeit mit den USA vertieft werden. Gemeinsam mit den USA soll der multilaterale Handel, die Reform der Welthandelsorganisation (WTO), die Etablierung von ökologischen und sozialen Standards, der Wohlstand sowie die Dynamik eines nachhaltigen Welthandels vorangetrieben werden. Im Sinne der neuen Handelsagenda wird Deutschland sich daneben für einen zügigen Abschluss der Verhandlungen über die Handelsverträge der EU mit Chile und Mexiko einsetzen. Ganz konkret haben die Regierungsfractionen die Bedingungen für die Ratifizierung des Mercosur-Abkommens in ihrem Koalitionsvertrag festgehalten. Dahinter werden die Regierungsfractionen nicht zurückgehen. In diesem Sinne setzen sich die Regierungsfractionen für die Ratifizierung des Mercosur-Abkommens ein.

II. Der Deutsche Bundestag stellt zudem fest, dass

- er sich sowohl in der Zeit der Aushandlung des Abkommens als auch seit seiner vorläufigen Anwendung in vielfältigen parlamentarischen Aktivitäten, wie etwa mehreren Sachverständigenanhörungen (6. Juni 2018, 13. Januar 2021, 12. Oktober 2022), Anträgen und Gesetzentwürfen intensiv mit dem CETA (europäisch-kanadischen Wirtschafts- und

Handelsabkommen) befasst hat. Ebenso war das Bundesverfassungsgericht mit Verfahren zur vorläufigen Anwendung des Abkommens befasst. Das Gericht hat im Februar 2022 mehrere Verfassungsbeschwerden und einen Antrag im Organstreitverfahren als unbegründet oder zum Verfahrenszeitpunkt als unzulässig zurückgewiesen. Damit ist eine zentrale Bedingung für die Zustimmung zu dem Abkommen im Deutschen Bundestag erfüllt;

- der Vollzug und gegebenenfalls die Fortentwicklung von CETA Angelegenheiten der Europäischen Union im Sinne von Artikel 23 des Grundgesetzes sind. Der Bundestag verfügt daher auch für diese Bereiche über umfassende Unterrichts- und Mitwirkungsrechte gegenüber der Bundesregierung. Dies entspricht der gegenwärtigen Praxis, bei der die Bundesregierung die gemäß dem Zusammenarbeitsgesetz (EUZBBG) erforderlichen Informationen und Dokumente an den Bundestag übermittelt beziehungsweise förmlich zuleitet;
- für den Vollzug von CETA vor allem die durch das Abkommen eingerichteten oder einsetzbaren Ausschüsse verantwortlich sind, allen voran der Gemischte CETA-Ausschuss. Diese können zudem das Abkommen in bestimmten, eng definierten Bereichen fortentwickeln, insbesondere durch Änderung und Ergänzung der Anhänge und Protokolle;
- die von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten in den CETA-Ausschüssen einzunehmenden Standpunkte nach dem Verfahren des Artikels 218 Absatz 9 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegt werden. Die entsprechenden Vorschläge der EU-Kommission sind EU-Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) und daher dem Bundestag von der Bundesregierung zum frühestmöglichen Zeitpunkt förmlich zuzuleiten. Über ihre Beratung auf EU-Ebene wird der Bundestag umfassend zum frühestmöglichen Zeitpunkt und fortlaufend unterrichtet. Dies hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen, bei Eilbedürftigkeit darüber hinaus auch mündlich. Er kann auf dieser Grundlage gegenüber der Bundesregierung durch Stellungnahmen gemäß Artikel 23 Absatz 2 bzw. 3 des Grundgesetzes mitwirken;
- mit der Erklärung Nr. 19 für das Ratsprotokoll anlässlich des Beschlusses über die Unterzeichnung von CETA festgehalten worden ist, dass der von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten im Gemischten CETA-Ausschuss einzunehmende Standpunkt zu einem Beschluss dieses Ausschusses, der in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, einvernehmlich festgelegt wird. Diese Erklärung bezieht sich nicht nur auf die Phase der vorläufigen Anwendung, sondern gilt auch für die Zeit nach dem vollständigen Inkrafttreten;
- wenn der Bundestag zu einem solchen Beschlussvorschlag von seinen Mitwirkungsrechten gemäß Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes Gebrauch macht und in der Stellungnahme wesentliche Belange gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 EUZBBG geltend macht, diese aufgrund des im Rat erforderlichen Einvernehmens durch die Bundesregierung immer durchsetzbar sind. Der Einfluss des Bundestages auf den Vollzug und die Fortentwicklung von CETA bei Sachbereichen in mitgliedstaatlicher Zuständigkeit ist somit umfassend gewahrt;
- es durch Beschlüsse des Gemischten CETA-Ausschusses gemäß Artikel 30.2 Absatz 2 CETA zu keiner Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens des Abkommens kommt. Zum einen legt CETA selbst einen engen Rahmen für solche Beschlüsse fest und erstreckt die Reichweite insbesondere auf die Anhänge und Protokolle. Zum anderen schließt Artikel 218 Absatz 9 AEUV ausdrücklich die Festlegung von Standpunkten aus, die eine Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens von Übereinkommen bewirken. Sollte eine Fortentwicklung von CETA mit einer solchen Reichweite beabsichtigt sein, wäre dazu eine ordentliche Änderung des Abkommens gemäß Artikel 30.2 Absatz 1 CETA erforderlich. Der Bundestag wäre nicht nur bei der dann erforderlichen Ratifikation am Ende eines solchen

Prozesses konstitutiv beteiligt. Über die Unterrichtungen durch die Bundesregierung zu Gegenständen der EU-Handelspolitik im Allgemeinen und zum Vollzug von CETA im Besonderen wäre er von Anfang an bei einem solchen Ansinnen in der Lage, seine Mitwirkungsrechte zu nutzen, insbesondere bei der Festlegung eines Verhandlungsmandates für die EU-Kommission;

- er diese Rechte auch mit Blick auf seine Integrationsverantwortung nutzen wird. Ein Vollzug oder gar eine Fortentwicklung von CETA, insbesondere in Bereichen mitgliedstaatlicher Zuständigkeit, ohne die erforderliche demokratische Legitimation und Kontrolle ist nicht zu besorgen.
- III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. umfassend zum frühestmöglichen Zeitpunkt und fortlaufend über den Vollzug von CETA zu unterrichten, insbesondere zu den an die Ausschüsse des Deutschen Bundestages zur Beratung überwiesenen Vorlagen, und insbesondere folgende zusätzliche Berichtspflichten zu erfüllen,
 - indem bei der förmlichen Zuleitung der Vorschläge für die Festlegung von in den Gemischten CETA-Ausschüssen einzunehmende Standpunkte zusätzlich mitgeteilt wird,
 - mit welchem Mehrheitserfordernis der entsprechende Ratsbeschluss zu fassen ist,
 - ob es sich um einen Sachbereich entsprechend der Erklärung Nr. 19 handelt, der in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt und daher einvernehmlich festzulegen ist, und
 - ob es sich um eine beabsichtige Änderung gemäß Artikel 30.2 Absatz 2 CETA handelt;
 - indem auf Anforderung entsprechend § 6 Absatz 3 EUZBBG Umfassende Bewertungen zu diesen Vorschlägen übermittelt werden;
 - indem die im Rat beschlossenen Standpunkte sowie die in den CETA-Ausschüssen gefassten Beschlüsse übermittelt werden;
 2. die notwendigen Schritte einzuleiten, so dass die Bundesrepublik Deutschland rechtssicher aus dem Energiecharta-Vertrag (ECT) austritt.

IV. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung zudem auf,
die nachfolgende handelspolitische Agenda zu verfolgen:

1. Energiecharta-Vertrag

Die EU hat mit den anderen Vertragsparteien über eine Reform zur Modernisierung des Energiecharta-Vertrages verhandelt hat. Das Verhandlungsergebnis ist nicht ausreichend, was auch auf das unzureichende Verhandlungsmandat der Kommission zurückzuführen ist. Die Ergebnisse bleiben hinter den deutschen und europäischen Vorstellungen zur Erreichung der Klimaneutralität (insbesondere der Anpassung an das Pariser Klimaabkommen) sowie einer technologieoffenen Ausgestaltung des Investitionsschutzes im Energiecharta-Vertrag zurück.

Daher soll die Bundesrepublik Deutschland – wie es unsere europäischen Partner Frankreich, die Niederlande, Spanien oder Polen bereits durchgeführt oder angekündigt haben – zügig und zeitgleich mit dem Ratifikationsgesetz für CETA vom Energiecharta-Vertrag zurücktreten.

2. WTO

Der größte Teil des deutschen Außenhandels findet im Rahmen der WTO-Regeln statt. Dieser Außenhandel bleibt wichtige Grundlage des Wohlstandes, weshalb Protektionismus abzulehnen ist und auch künftig freier und fairer Welthandel ermöglicht und gefördert werden muss.

Deutschland wird sich für eine Reform der Regeln des globalen Handels einsetzen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Erneuerung der Regeln zu marktverzerrenden Subventionen, die Aufhebung der Blockade bei dem Streitbeilegungsmechanismus und eine Ausrichtung am Pariser Klimavertrag sowie den Globalen Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen.

3. Nachhaltigkeitsstandards in europäischen Handelsverträgen

In allen künftigen Handelsverträgen auf europäischer Ebene, auch in denen, die derzeit bereits verhandelt werden, sollen die Standards aus internationalen Verträgen und Abkommen sanktionsbewehrt verankert und insgesamt effektiv durchgesetzt werden. Das gilt für die Handelsvorteile und -freiheiten ebenso wie für die vereinbarten Nachhaltigkeitsstandards. Dazu sollen in den Abkommen sowohl Anreize als auch Dialog- und Schlichtungsmechanismen wie z. B. Panels verankert werden. Handelssanktionen sollen als letztes Mittel zur Verfügung stehen: bei schwerwiegenden Verstößen gegen zentrale Verpflichtungen, die Handel und nachhaltige Entwicklung (Trade and Sustainable Development – TSD) betreffen, insbesondere bei Verstößen gegen die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und gegen das Pariser Abkommen zum Klimaschutz und das Übereinkommen über die biologische Vielfalt, in der Fassung, wie von der Kommission im TSD-Prozess vorgeschlagen. Dieser Ansatz wird auf der Achtung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte und des Pariser Abkommens als wesentliche Elemente der Handelsabkommen aufbauen und diese stärken. Die Anwendung von Handelssanktionen bei Verstößen gegen spezielle TSD-Bestimmungen wird nach den allgemeinen Streitbeilegungsregeln erfolgen. Dementsprechend werden die Handelssanktionen befristet und verhältnismäßig sein und können die Form einer Aussetzung von Handelszugeständnissen annehmen. Bei der Umsetzung von Freihandelsabkommen soll durch eine interinstitutionelle Vereinbarung künftig eine bessere demokratische Beteiligung gesichert sein. Dazu soll vor allem die regulatorische Kooperation bei substanzverändernden und vertragsauslegenden Fragen durch die Einbindung des Europäischen Parlaments demokratischer gestaltet werden.

4. Mercosur

Die Bedingungen für die Ratifizierung des Mercosur-Abkommens sind im Koalitionsvertrag festgehalten. Dahinter wird nicht zurückgegangen. In diesem Sinne soll sich Deutschland für die Ratifizierung des Mercosur-Abkommens einsetzen. Nach den Wahlen in Brasilien hat sich die Chance für den Schutz des Amazonas-Regenwalds eröffnet, die genutzt werden muss.

Auf EU-Ebene ist darauf hinzuwirken, dass die in den TSD-Verhandlungen etablierten Standards (wie oben beschrieben) und Verfahren festgehalten werden. Es braucht darüber hinaus Instrumente oder Verfahren zu überprüfbareren, rechtlich verbindlichen Verpflichtungen zum Schutz von Menschenrechten und eine praktisch durchsetzbare Zusatzvereinbarung zum Schutz und Erhalt bestehender Waldflächen.

5. Investitionsschutzabkommen

Bei allen Investitionsschutzabkommen ist im Sinne der folgenden Punkte zu verhandeln:

- In allen Investitionsschutzabkommen soll das staatliche Regulierungsrecht „right to regulate“ gestärkt werden.
- Investitionsabkommen sollen sich auf den Schutz vor „direkter Enteignung“ und auf „Inländergleichbehandlung“ konzentrieren.

6. EU-Chile- und EU-Mexiko-Handelsabkommen

Deutschland wird sich für einen zügigen Abschluss der Verhandlungen über die Handelsverträge der EU mit Chile und Mexiko im Sinne der neuen Handelsagenda einsetzen.

Sobald die Abkommen den Mitgliedstaaten zur Abstimmung oder Ratifikation vorgelegt werden, leitet die Bundesregierung entsprechend der neuen Handelsagenda die dafür notwendigen Verfahren ein, welche anschließend vom Bundestag schnellstmöglich abgeschlossen werden.

Ein Ansatz, die Abkommen aufzuspalten, ermöglicht ein zeitnahes Inkrafttreten der Handelsteile. Die Ratifikation soll jeweils von einer ambitionierten Review Clause für die Bereiche „Trade and Sustainable Development“ (TSD) begleitet werden.

Sollte ein Aufspalten der Abkommen nicht erreichbar sein, kann eine Ratifikation inklusive der Investitionsschutzteile mit in den in der CETA Interpretationserklärung erreichten, modernen Standards erfolgen.

7. Neuer Anlauf für einen gemeinsamen Wirtschaftsraum für Freihandel und fairen Handel mit den USA
 - Im Sinne der neuen Handelsagenda sind die Rahmenbedingungen zu schaffen, so dass sich der deutsche und europäische Außenhandel diversifizieren kann. Gerade angesichts der aktuellen geopolitischen Lage sind Partnerschaften zu stärken, politische Abhängigkeiten von einzelnen Ländern zu reduzieren und sowohl Importländer als auch Absatzmärkte breiter aufzustellen. Vor allem mit Ländern, mit denen grundlegende Werte der liberalen Demokratie geteilt werden, ist die Kooperation und der Handel zu intensivieren.
 - Deutschland setzt sich auf EU-Ebene dafür ein, dass die Europäische Union in einen intensiven Austausch mit der US-Regierung zur Förderung von Handel und Investitionen mit hohen Umwelt- und Sozialstandards eintritt, um mit dem transatlantischen Wirtschaftsraum globale Standards setzen zu können. Gemeinsam mit den USA soll der multilaterale Handel, die Reform der WTO, die Etablierung von ökologischen und sozialen Standards, der Wohlstand sowie die Dynamik eines nachhaltigen Welthandels vorangetrieben werden.
 - Gegenüber den EU-Partnern tritt Deutschland dafür ein, die Handelsbeziehungen zwischen der EU und den USA zu vertiefen und dafür die Strukturen des EU-US-Trade and Technology Councils zu nutzen;
 - Darüber hinaus sollte die EU sondieren, ob auf Seiten der USA die Bereitschaft zu neuen Verhandlungen über ein Abkommen für einen gemeinsamen Wirtschaftsraum für Freihandel und fairen Handel besteht.
 - Deutschland wird in diesem Sinn im Rat der EU aktiv werden, damit eine Initiative für neue Verhandlungen über einen gemeinsamen transatlantischen Wirtschaftsraum für Freihandel und fairen Handel ergriffen wird, die unter anderem Industriezölle abschafft, Marktzugangsbarrieren für Zukunftstechnologien besonders der Dekarbonisierung, Digitalisierung und Kreislaufwirtschaft abbaut und gemeinsame Standards festlegt.